

Zusammenführung Höhere Fachschule für Technik: Änderung des Gesetzes über die Be- rufsbildung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Mai 2011, RRB Nr. 2011/1156

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	5
3. Auswirkungen	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches	7
6. Antrag	7

Beilagen

Beschlussesentwurf mit Synopse

Kurzfassung

Das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 ordnet die Entscheidung über die Errichtung von höheren Fachschulen dem Kantonsrat zu, die Bestimmung der Standorte und die Regelung von Angebot, Organisation und Betrieb jedoch dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die heute als Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen geführte Höhere Fachschule für Technik, HFT Grenchen, (HFT) mit zwei Berner Schulen desselben Typs in Biel (HFT Biel, HFE Biel) zu einer neuen Institution unter privater Trägerschaft zusammenzuführen. Eine entsprechende Absichtserklärung haben die Regierungen der Kantone Solothurn und Bern am 20. April 2010 beschlossen. Die entsprechenden Vorarbeiten sind im Gang. Die Gründung der privaten Trägerschaft und der erfolgreiche Abschluss der Vertragsverhandlungen vorausgesetzt, soll der Übergang auf den 1. Januar 2012 erfolgen.

Es ist vorgesehen, dass die neue Schule die Lehrgänge der bisherigen HFT weiterführt und weiterentwickelt. Geplant ist die Führung aller berufsbegleitenden Studiengänge HF (Fachrichtungen Elektrotechnik, Systemtechnik, Maschinenbau, Informatik) im BBZ in Grenchen und aller vollzeitlichen Lehrgänge (Fachrichtungen Maschinenbau, Systemtechnik, Informatik) in Biel. Als Trägerschaft vorgesehen ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Grenchen. Das Interesse der regionalen Industrie an der neuen Schule und der Beteiligung an der Trägerschaft ist erfreulich gross.

Wie bisher soll die HFT Bestandteil des Globalbudgets und Leistungsauftrages Berufsschulbildung (Produktgruppe Höhere Fachschulen) sein. Aufgrund der Projektarbeiten ist zu erwarten, dass dem Kanton Solothurn (unter Berücksichtigung auch der bisher nicht dem GB Berufsschulbildung verrechneten Kosten, zum Beispiel Miete) keine Mehrkosten entstehen. Die Überführung der HFT in die neue Institution eröffnet aber bessere Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Schule, insbesondere zur noch gezielteren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und für das verstärkte Engagement der regionalen Industrie zur Führung der Schule. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der benötigten qualifizierten Fachkräfte für die Industrie der Region geleistet werden.

Das Gesetz über die Berufsbildung soll in § 25 mit einem Absatz 4 ergänzt werden, welcher den Regierungsrat explizit ermächtigt, die Führung von höheren Fachschulen Dritten zu übertragen. Damit wird es dem Regierungsrat möglich, zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Bern einen Übertragungsvertrag und eine Leistungsvereinbarung zur Führung der Fachschule für Technik abzuschliessen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat diese Kompetenz bereits mit dem bernischen Berufsbildungsgesetz erhalten.

Durch diese gesetzliche Anpassung bleiben die Kompetenzen des Kantonsrates gewahrt. Der Beschluss über die Budgetstruktur für die Jahre 2010 bis 2013 bleibt unverändert und der Kantonsrat bewilligt die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Leistungsauftrages der Fachschule weiterhin mit seinem jeweiligen Beschluss zum Globalbudget, zu den Produktgruppenzielen und zum Verpflichtungskredit.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung.

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) besagt mit § 25, dass der Kanton höhere Fachschulen führen kann, dass der Kantonsrat über deren Errichtung entscheidet und der Regierungsrat die Standorte bestimmt, das Angebot, die Organisation und den Betrieb regelt und die höheren Fachschulen in Berufsbildungszentren eingliedern kann. § 57 bestimmt, dass der Kanton Beiträge u.a. an Lehrgänge privater höherer Fachschulen leisten kann und der Regierungsrat die Ansätze dazu festlegt.

Eine explizite Bestimmung, dass die Führung von höheren Fachschulen anderen Trägern, insbesondere Privaten, übertragen kann, fehlt. Eine entsprechende Regelung gibt es bisher lediglich für die Berufsfachschulen: Laut § 17 GBB kann der Regierungsrat hier die schulische Bildung Dritten übertragen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Eine entsprechende Bestimmung soll nun auch für die höheren Fachschulen in das GBB aufgenommen werden. Anlass dafür ist die Absicht der Regierungen der Kantone Solothurn und Bern, die Höheren Fachschulen für Technik (HFT) in Grenchen und Biel sowie die Höhere Fachschule für Elektrotechnik (HFE) in Biel, bisher von den jeweiligen Kantonen getragen, zu einer neuen Institution unter privater Trägerschaft zusammenzuführen.

Mit dieser Vorlage soll dafür eine explizite gesetzliche Grundlage im Berufsbildungsgesetz geschaffen werden. Der Regierungsrat soll, sofern die weiteren Vorarbeiten an diesem Projekt erfolgreich verlaufen, mit der privaten Trägerschaft eine Vereinbarung zur Führung der HFT abschliessen können.

2. Erwägungen

Die HFT ist heute Teil des Berufsbildungszentrums BBZ Solothurn-Grenchen. Sie bietet hauptsächlich berufsbegleitende Studiengänge im industriell-technischen Bereich (Produktion und Logistik, Automation, Informatik, Telematik) an. Sie ist dem Globalbudget Berufsschulbildung zugeordnet und bildet zusammen mit der Höheren Fachschule Pflege des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales die Produktgruppe 3, Bildung an höheren Fachschulen.

Zusammen mit dem Kanton Bern wurden seit 2008 Bedarf und Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung der Höheren Fachschulen im Bereich Technik am Jurasüdfuss untersucht, dies vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftebedarfs der regionalen Industrie. Die von den Regierungen der Kantone Bern und Solothurn eingesetzte Projektgruppe kam zum Schluss, dass die Zusammenführung der heute bestehenden drei Höheren Fachschulen in Grenchen und Biel unter einer privaten Trägerschaft die beste der geprüften Optionen darstellt. Die beiden Regierungen beauftragten in der Folge die nötigen weiteren Abklärungen und Vorbereitungen für diesen Zusammenschluss (RRB Nr. 2010/705 vom 20. April 2010).

Inzwischen wurden die Planungen vorangetrieben. Das Interesse der regionalen Industrie an diesem Vorhaben ist erfreulich gross, so dass im Sommer 2011 voraussichtlich eine Trägerschaft in Form einer Aktiengesellschaft gegründet werden kann. Vorgesehen ist, dass die Kantone Bern und Solothurn mit dieser Trägerin je einen Übertragungsvertrag und einen Leistungsver-

trag abschliessen. Aufgrund des komplementären Angebotes gibt es keinen Leistungsabbau. Mit dem Zusammenschluss sollen vielmehr Angebot, Qualität und Kosteneffizienz verbessert werden. Die Vollzeitstudien sollen in Biel und die berufsbegleitenden Studiengänge im BBZ in Grenchen geführt werden.

Die Einbindung der regionalen Industrie in die Trägerschaft und die Führung der Schule hat insbesondere den Zweck, den notwendigen Praxisbezug der Schule wie auch die ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Industrie zu sichern. Insbesondere für die berufsbegleitenden Studiengänge ist dies sehr wichtig, was erwarten lässt, dass die in den letzten Jahren stagnierenden oder gar rückläufigen Studierendenzahlen wieder erhöht werden können.

Die Planungen zeigen, dass der Zusammenschluss und die Übertragung der bisherigen höheren Fachschulen für die beiden Kantone (unter Berücksichtigung aller Kosten) zu keinen Mehraufwendungen führt, mittelfristig gar Einsparungen erzielt werden können.

Analog den Zuständigkeiten im Kanton Bern soll der Regierungsrat mit der zu gründenden privaten Trägerschaft einen Übertragungsvertrag und einen Leistungsvertrag zur Führung der höheren Fachschule abschliessen können. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (§ 32 Abs. 2, Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung, WoV-G, BGS 115.1). Weiterhin sollen die Kosten für die HFT im Globalbudget Berufsschulbildung, Produktgruppe höhere Fachschulen, enthalten sein. Damit bleibt der Beschluss über die Budgetstruktur für die Jahre 2010-2013 unverändert (§ 18 WoV-G; KRB SGB 118/2008 vom 10.12.2008). Mit der Budgetstruktur bestimmt der Kantonsrat, für welche Aufgaben ein Globalbudget zu erstellen ist und welche Produktgruppen darin enthalten sein sollen. Der Kantonsrat bewilligt die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Leistungsauftrages der Fachschule damit weiterhin mit seinem jeweiligen Beschluss zum Globalbudget, zu den Produktgruppenzielen und zum Verpflichtungskredit.

3. Auswirkungen

Die HFT zählt derzeit rund 160 Studierende. Der Aufwand beträgt aktuell rund 3,06 Mio. Franken, der Ertrag rund 1 Mio. Franken, so dass ein Nettoaufwand von rund 2,06 Mio. Franken resultiert (Budget 2011). Die Schule beschäftigt derzeit 15 Personen.

Vorgesehen ist die Überführung aller Mitarbeitenden auf Anfang 2012 zur neuen Trägerschaft. Die Anstellungsverträge sollen sich auf das Obligationenrecht abstützen und an den bisherigen Regelungen orientieren. Die berufliche Vorsorge soll innerhalb einer Übergangsfrist (voraussichtlich drei Jahre) neu geregelt werden. Der Lösungsvorschlag dafür soll vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit dem Jahresabschluss 2010 wurde eine Rückstellung für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der kantonalen Pensionskasse Solothurn für die Mitarbeitenden der HFT im Umfang von 3,8 Mio. Franken getätigt und dem Globalbudget Berufsschulbildung belastet.

Globalbudget und Leistungsauftrag Berufsschulbildung gelten für die Periode 2010 bis 2012. Für das Jahr 2012 kann die Beauftragung der neuen Trägerschaft für die Führung der HFT voraussichtlich im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredites Berufsschulbildung erfolgen, auch wenn einzelne Kosten (vor allem Raummiete) bisher ausserhalb des Globalbudgets verrechnet wurden. Für die Planung der nachfolgenden Periode sind die Kosten entsprechend zu berücksichtigen. Mit dem jeweiligen Beschluss zum Globalbudget, zu den Produktgruppenzielen und zum Verpflichtungskredit bewilligt der Kantonsrat die finanziellen Mittel für den Leistungsauftrag.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 25 des Gesetzes über die Berufsbildung wird mit einem Absatz 4 ergänzt: "Der Regierungsrat kann die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen."

Damit wird weiterhin der Kantonsrat über die Errichtung von höheren Fachschulen entscheiden (§ 25 Absatz 2) und der Regierungsrat die Standorte bestimmen sowie Angebot, Organisation und Betrieb regeln (§ 25 Absatz 3). Neu wird explizit festgehalten (vgl. § 32 Abs. 2 WOV-G), dass der Regierungsrat Dritte, zum Beispiel die geplante private Trägerschaft für die HFT, mit der Führung von höheren Fachschulen beauftragen kann.

5. Rechtliches

Zuständig für die Teilrevision des GBB ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn die Vorlage von weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5) AB, RZ, LB, RD, AG

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn

Berufsbildungszentrum Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Berufsbildungszentrum für Gesundheitsberufe, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten

Höhere Fachschule für Technik des Kantons Solothurn HFT-SO, Schulleitung, Sportstrasse 2,
2540 Grenchen

Parlamentsdienste

GS

BGS

Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 85, 106, 107 und 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1156)

beschliesst:

I.

Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat kann die Führung höherer Fachschulen Dritten übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [416.111.](#)

GS 2011,24

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Änderung des Gesetzes über Berufsbildung

1) BGS 111.1.

1) BGS 111.1.

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Claude Belart Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.